

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

BETRIEBSSATZUNG WASSERWERK

| BESCHLUSSGRUNDLAGE | INKRAFTTRETEN |
|--|----------------------|
| - Betriebssatzung vom 31.10.2006 Ratsbeschluss vom 26.10.2006 | 16.11.2006 |
| 1. Änderung vom 09.03.2009 Ratsbeschluss vom 05.03.2009 | 25.03.2009 |
| 2. Änderung vom 12.03.2010 Ratsbeschluss vom 11.03.2010 | 31.03.2010 |
| 3. Änderung vom 08.07.2014 Ratsbeschluss vom 03.07.2014 | 01.06.2014 |
| 4. Änderung vom 10.11.2020 Ratsbeschluss vom 05.11.2020 | 01.11.2020 |

B E T R I E B S S A T Z U N G
für das Wasserwerk der Stadt Sendenhorst
vom 31.10.2006
in der Fassung der 4. Änderung
vom 10.11.2020

Auf Grund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und dem § 1 Eigenbetriebsverordnung –EigVO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 26.10.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:¹

§ 1
Rechtsform und Betriebszweck

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Sendenhorst wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Wasserwerkes ist, mit Hilfe seiner Einrichtungen und Anlagen die Wasserversorgung (Lieferung von trinkbarem Wasser) in den Ortschaften Sendenhorst und Albersloh zu gewährleisten.

§ 2
Name des Wasserwerkes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wasserwerk der Stadt Sendenhorst".

§ 3
Betriebsleitung

- (1) Die Leitung des Wasserwerkes obliegt der jeweils vom Rat zu bestellenden Betriebsleitung.
- (2) Das Wasserwerk wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dazu gehören
 - a) alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen,
 - b) Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln,
 - c) der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 - d) Kreditaufnahmen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss für Wasser und Abwasser besteht aus 11 Mitgliedern. Die zu entsendenden Mitglieder des Betriebsausschusses werden vom Rat der Stadt Sendenhorst gewählt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. Soweit Verträge Ausführung von Beschlüssen des Betriebsausschusses bzw. des Rates über bestimmte Maßnahmen sind und die Mittel für diese Maßnahmen bereitstehen, bedarf es einer Zustimmung des Betriebsausschusses nicht.
 - b) Stundung und Gewährung von ratenweiser Begleichung, wenn die Zahlungsverbindlichkeiten im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit hinsichtlich von mehr als 50 v. H. des ursprünglich geschuldeten Betrages über 12 Monate - vom Zeitpunkt der Entscheidung an gerechnet - hinausgeschoben wird.
 - c) Niederschlagung von Forderungen, sofern diese den Betrag von 4.500,00 € im Einzelfall übersteigen.
 - d) Erlass von Forderungen und den Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Zugeständnisses 3.750,00 € überschreitet.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Sendenhorst entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch Ortsrecht vorbehalten sind.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Der/die Bürgermeister/in ist für alle dienst- und arbeitsrechtlichen Personalentscheidungen zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Betriebsleitung obliegt ein Vorschlagsrecht bei Einstellungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten

§ 7 Vertretung des Wasserwerkes

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnis wird die Stadt in den Angelegenheiten des Wasserwerkes durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Wasserwerkes der Stadt Sendenhorst ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Vertretungsberechtigten "In Vertretung", die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 255.645,94 €.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Das Wasserwerk hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 30 v. H. und 15.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Wasserwerkes erfolgen entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Sendenhorst.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 Kraft.

¹ Die hier abgebildete Präambel mit dem Datum des Ratsbeschlusses entspricht der- bzw. demjenigen der Ursprungssatzung. Die am 05.11.2020 vom Rat beschlossene 4. Änderungssatzung enthält eine eigenständige Präambel.